

## **Reglement über die Organisation der Musikschule Hergiswil (Musikschulreglement)**

vom 23. April 2013

---

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art 87 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. April 1974<sup>1</sup> und Art. 24 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 15. Mai 2011 sowie in Ausführung der Art. 45 und 46 des Volksschulgesetzes vom 17. April 2002<sup>2</sup>,

beschliesst:

### **Art. 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Hergiswil führt eine Musikschule.

### **Art. 2 Zweck**

Die Musikschule erteilt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine fachlich und pädagogisch fundierte musikalische Ausbildung.

### **Art. 3 Organisation 1. Organe**

<sup>1</sup> Gemäss Art. 24 der Gemeindeordnung übernimmt die Gemeinde die Aufgabe der Durchführung der Musikschule.

<sup>2</sup> Die Organe der Musikschule sind:

1. der Gemeinderat;
2. die Schulkommission;
3. die Gesamtschulleiterin bzw. der Gesamtschulleiter;
4. die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Musikschule;
5. die Arbeitsgruppe Musikschule;
6. Musiklehrpersonen.

### **Art. 4 2. Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat genehmigt das Reglement sowie den Voranschlag der Musikschule.

<sup>2</sup> Er legt auf Antrag der Schulkommission die Tarifordnung fest.

---

<sup>1</sup> NG 171.1

<sup>2</sup> NG 312.1

## **Art. 5            3. Schulkommission**

Die Schulkommission trägt die Verantwortung über die Musikschule. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung des Reglements der Musikschule zuhanden des Gemeinderates;
2. Anstellung und Entlassung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters Musikschule;
3. Überwachung der Tätigkeit der Musikschule und ihrer Leitung;
4. Genehmigung des Unterrichtsangebotes;
5. Antragstellung an den Gemeinderat für die Festsetzung und Anpassung der Tarifordnung;
6. Vorberatung des Budgets und Antragstellung an den Gemeinderat;
7. Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über den Anschluss an die Musikschule Hergiswil;
8. Behandlung von Beschwerden.

## **Art. 6            4. Gesamtschulleiterin/Gesamtschulleiter**

Die Gesamtschulleiterin bzw. der Gesamtschulleiter ist zuständig für die:

1. personelle Führung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters Musikschule;
2. Anstellung und Entlassung der Musiklehrpersonen auf Antrag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters Musikschule;
3. Rahmenbedingungen in der Zusammenarbeit und Koordination mit der Volksschule;
4. Sicherstellung der pädagogischen Ziele der Schule.

## **Art. 7            5. Schulleiterin/Schulleiter Musikschule**

<sup>1</sup> Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Musikschule untersteht der Gesamtschulleiterin bzw. dem Gesamtschulleiter.

<sup>2</sup> Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Musikschule ist für die fachliche, pädagogische, personelle und organisatorische Führung der Musikschule verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Musikschule vertritt die Musikschule im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Abstimmung mit der Schulkommission und der Gesamtschulleiterin bzw. dem Gesamtschulleiter nach aussen. Ihre bzw. seine Aufgaben und Pflichten sind in einem Pflichtenheft geregelt.

<sup>4</sup> Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Musikschule wird administrativ vom Schulsekretariat unterstützt.

## **Art. 8            6. Arbeitsgruppe Musikschule**

Die Schulkommission kann eine Arbeitsgruppe aus drei bis sieben Mitgliedern einsetzen, wobei mindestens ein Mitglied der Schulkommission dieser Arbeitsgruppe angehören muss. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Musikschule führt die Arbeitsgruppe.

## **Art. 9            7. Musiklehrpersonen**

<sup>1</sup> An der Musikschule unterrichten diplomierte Musiklehrpersonen.

<sup>2</sup> Die Anstellung und Besoldung der Musiklehrpersonen richtet sich nach der kantonalen Lehrpersonalverordnung<sup>3</sup>. Die Rechte und Pflichten werden in der Schulordnung der Musikschule festgehalten.

---

<sup>3</sup> NG 165.117

## **Art. 10 Zulassung zum Musikunterricht**

<sup>1</sup> Die Musikschule steht allen in der Gemeinde wohnhaften Kindern und Jugendlichen von 5 bis 18 Jahren sowie in der Ausbildung stehenden Jugendlichen bis zum 25. Altersjahr offen.

<sup>2</sup> Die Musikschule Hergiswil steht auf Anfrage auch Erwachsenen offen. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Musikschule entscheidet über die Aufnahme.

## **Art. 11 Musikunterricht**

An der Musikschule wird Einzel- und Gruppenunterricht erteilt. Es werden verschiedene Lernformen genutzt.

## **Art. 12 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Musikschule wird finanziert durch:

1. Beiträge der Politischen Gemeinde;
2. Beiträge der Eltern;
3. Beiträge von Erwachsenen
4. Schulgelder anderer Gemeinden, Kanton;
5. weitere Zuwendungen.

<sup>2</sup> Die finanziellen Mittel sind über den Voranschlag bereit zu stellen.

## **Art. 13 Schulgeld für Musikunterricht**

<sup>1</sup> Das Schulgeld wird auf Antrag der Schulkommission vom Gemeinderat festgelegt.

<sup>2</sup> Erwachsene bezahlen ein Schulgeld, welches den durchschnittlichen Lohnkosten einer Jahreswochenstunde entspricht.

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden sowie der Mittelschule des Kantons Nidwalden bezahlen ein Schulgeld entsprechend der getroffenen Vereinbarung.

## **Art. 14 Rechtsmittel**

Verfügungen und Entscheide der Schulleiterin bzw. des Schulleiters Musikschule können innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde bei der Schulkommission schriftlich und begründet angefochten werden.

## **Art. 15 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 31. Mai 1996 und tritt unter dem Vorbehalt des unbenützten Ablaufs der Referendumsfrist sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 2013 in Kraft.

GEMEINDERAT HERGISWIL

  
Remo Zberg  
Gemeindepräsident

  
Werner Marti  
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat:

Vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt mit Beschluss Nr. 349 vom 21. Mai 2013

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

  
Hugo Murer



**Tarifordnung  
zum Reglement über die Organisation der Musikschule Hergiswil  
(Musikschulreglement)**

vom 15. Januar 2013

Der Gemeinderat,  
gestützt auf Art. 4 Abs. 2 Musikschulreglement  
beschliesst:

**ELTERNBEITRAG PRO SCHULJAHR**

**ab 1. August 2013**

<b>Unterricht</b>	<b>30 Min. Fr.</b>	<b>45 Min. Fr.</b>	<b>60 Min. Fr.</b>
<b><i>Kinder und Jugendliche in Ausbildung</i></b>			
Einzelunterricht wöchentlich	580.–	870.–	1'160.–
Gruppenunterricht wöchentlich (zwei bis drei Schüler)		550.–	
<b><i>Ensembleunterricht / Bandunterricht</i></b>			
Schüler/innen und Jugendliche			
<b>mit</b> Unterricht an der Musikschule Hergiswil	kostenlos		
<b>ohne</b> Unterricht an der Musikschule Hergiswil	200.–		
<b><i>Erwachsenenunterricht (auf Anfrage)</i></b>			
Nach Möglichkeit bietet die Musikschule Unterricht für Erwachsene an. Anmeldungen semesterweise. Nehmen Sie bitte Kontakt mit der Musikschulleitung auf.			
wöchentlich	pro Semester	1'800.–	
zweiwöchentlich	pro Semester	900.–	

Vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt mit Beschluss Nr. 349 vom 21. Mai 2013

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

  
Hugo Murer

